Stadt Herrenberg

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften

„Mühlweg, 7. Änderung, Westliche Zeppelinstraße“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB

Abwägung

10.6.2024

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Abwägung

zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
zum Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

„Mühlweg, 7. Änderung, Westliche Zeppelinstraße“

in Herrenberg

Der Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung, Westliche Zeppelinstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung wurden wie folgt durchgeführt:

1 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zeitraum	vom 08.4.2024 bis einschl. 17.05.2024
Bekanntmachung	28.03.2024
Veröffentlichung	auf der Homepage der Stadt Herrenberg www.herrenberg.de/bekanntmachungen und auf der Projektseite https://www.herrenberg.de/de/Mitmachstadt/Projekte/Projekte-A-Z/Projekt?project_id=149
Aushang	bei der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg, im Vorraum des Service Büro Bauen (2. Obergeschoss) zu folgenden Zeiten: Montag: 08:30 - 12:00 Uhr Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zeitraum	mit Schreiben/ E-Mail vom 08.04.2024	08.04.2024 – 17.05.2024

3 Grundlagen

Bekanntmachung vom 28.03.2024

Unterlagen zur Ansicht / zum Download

- DS 2024-018 Anlage 1 Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung – Mühlweg 7. Änderung vom 21.02.2024
- DS 2024-018 Anlage 2a Planzeichnung - Mühlweg 7. Änderung vom 21.02.2024
- DS 2024-018 Anlage 2b Textteil und Örtliche Bauvorschriften - Mühlweg 7. Änderung 21.02.2024 vom 21.02.2024
- DS 2024-018 Anlage 2c Begründung - Mühlweg 7. Änderung 21.02.2024 vom 21.02.2024

• DS 2024-018 Anlage 3 Artenschutzgutachten	vom	25.10.2022
• DS 2024-018 Anlage 4a Baugeologisches Gutachten Römerweg	vom	08.02.2021
• DS 2024-018 Anlage 4b Baugeologisches Gutachten	vom	17.01.2022
• DS 2024-018 Anlage 4c Baugeologisches Gutachten	vom	17.01.2022
• DS 2024-018 Anlage 4d Baugeologisches Gutachten	vom	14.11.2022
• DS 2024-018 Anlage 5 Lärmschutzuntersuchung	vom	22.11.2023
• DS 2024-018 Anlage 6 Verkehrliche Untersuchung	vom	25.10.2022
• DS 2024-018 Anlage 7 Mobilitätskonzept	vom	25.10.2022
• DS 2024-026 Anlage 1 Bauabschnitte		
• DS 2024-026 Anlage 2 Städtebaulicher Vertrag		

Im Rahmen der o.g. Beteiligungen sind von Behörden 29 und von der Öffentlichkeit 1 Stellungnahmen eingegangen. Die Verwaltung hat die unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander im Folgenden abgewogen.

I. Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Antwort / Schreiben / E-Mail vom:	Anregungen / Hinweise abwägungs-relevant	
			ja	nein
1	Bodensee Wasserversorgung	08.04.2024		
2	Gemeinde Ammerbuch	08.04.2024		
3	Gemeinde Deckenpfronn	08.04.2024		
4	Gemeinde Gärtringen	08.04.2024		
5	Regierungspräsidium Freiburg - Forst	08.04.2024		
6	Zweckverband Gäuwasserversorgung	09.04.2024		
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.04.2024		
8	Eisenbahn-Bundesamt	09.04.2024		
9	Gäuwasserversorgung	09.04.2024		
10	Stadt Rottenburg	09.04.2024		
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.04.2024		
12	Bodensee Wasserversorgung (BIL-PORTAL)	10.04.2024		
13	Fernstraßen Bundesamt	10.04.2024		
14	Transnet BW (BIL PORTAL)	10.04.2024		
15	Ammertalbahn	12.04.2024		
16	ADFC-OG Herrenberg	19.04.2024		
17	Stadtverwaltung Herrenberg - Feuerwehr	23.04.2024		
18	VVS – Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	29.04.2024		
19	Stadtverwaltung Herrenberg – Amt für Kinder und Familie	03.05.2024		
20	Stadtwerke Herrenberg	03.05.2024		

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Antwort / Schreiben / E-Mail vom:	Anregungen / Hinweise abwägungs-relevant	
			ja	nein
21	Stadtverwaltung Herrenberg – Stabstelle Klima- und Umweltschutz	07.05.2024		
22	Verband Region Stuttgart	13.05.2024		
23	Amt 66 - Tiefbau und Entwässerung	15.05.2024		
24	Vodafone West GmbH	16.05.2024		
25	Handwerkskammer Region Stuttgart	17.05.2024		
26	Landratsamt Böblingen	17.05.2024		
27	Polizeipräsidium Ludwigsburg	17.05.2024		
28	Regierungspräsidium Stuttgart	17.05.2024		
29	*Zweckverband Ammertal-Schönbuch Wasserversorgungsgruppe*	*22.05.2024*		
	RP Freiburg Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW			
	Regierungspräsidium Tübingen, Naturpark Schönbuch, Referat 82: Forstdirektion			
	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg			
	Polizeirevier Herrenberg			
	Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk			
	Staatliches Hochbauamt Reutlingen Bundesbau Baden-Württemberg			
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben			
	Landesbauernverband in Baden Württemberg e.V.			
	Deutsche Bahn AG DB Netz Region Südwest			
	Deutsche Bahn ZugBUs Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH			
	Deutsche Bahn AG Regiobus Stuttgart Niederlassung Böblingen			

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Antwort / Schreiben / E-Mail vom:	Anregungen / Hinweise abwägungs-relevant	
			ja	nein
	Däuble Reisen			
	Arbeitskreis Energie			
	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest			
	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Bezirkskammer Böblingen			
	VCD Verkehrsclub Deutschland - Ortsgruppe Herrenberg			
	Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM			
	Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG			
	Deutsche Glasfaser			
	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest,			
	Terranets BW GmbH			
	Telefónica Germany GmbH & Co			
	Gemeindeverwaltung Aidlingen			
	Gemeinde Altdorf			
	Gemeindeverwaltung Gäufelden Rathaus Öschelbronn			
	Gemeindeverwaltung Gechingen			
	Gemeindeverwaltung Hildrizhausen			
	Gemeindeverwaltung Jettingen			
	Gemeindeverwaltung Mötzingen			
	Gemeinde Nufringen			
	Stadtverwaltung Calw			
	Stadtverwaltung Nagold			

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Antwort / Schreiben / E-Mail vom:	Anregungen / Hinweise abwägungs-relevant	
			ja	nein
	Stadtverwaltung Wildberg			
	NABU Gärtringen-Nufringen-Rohrau			
	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg			
	BUND Ortsverband Herrenberg			
	BUND Landesverband BW			
	Gewerbeverein Herrenberg e.V.			
	Sportverein VfL-Herrenberg			
	Sportverein Oberjesingen 1932 e.V.			
	TSV Kuppingen 1936 e.V.			
	Stadtjugendring Herrenberg e.V.			
	Amt 32 Ordnungsamt			
	Amt 45 Schule, Sport, Jugend und Soziales			
	Amt 60 Baurechtsamt			
	Amt 61 Amt für Stadtentwicklung (Verkehrsplanung)			
	Abt. 61-2 Baulandentwicklung und Grundstücksverkehr			
	Gutachterausschuss			
	Amt 65 Gebäudemanagement			
	Amt 68 Amt für Technik, Umwelt, Grün			
	Abt. 682 Umwelt und Grün: Grünplanung und Umwelt			
	Amt 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Citymanagement			

II. Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Be-schluss-vorschlag
1 Bodensee-Wasser-versorgung Schreiben/ E-Mail vom 8.4.2024 Seite 1	**Von:** Mößner, Günter **An:** HIG - Bebauungsplan **Betreff:** Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB - Mail von HIG - Bebauungsplan - 08.04.2024 12:33 **Datum:** Montag, 8. April 2024 15:53:56 Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Mit freundlichen Grüßen i. A. Günter Mößner Externer Mitarbeiter PB-ZI Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG Hauptstraße 163 70563 Stuttgart http://www.bodensee-wasserversorgung.de	Keine Bedenken.	
2 Gemeinde Ammerbuch Schreiben/ E-Mail vom 8.4.2024 Seite 1	**Von:** Fuhrer, Raphaela **An:** HIG - Bebauungsplan **Cc:** Mertes, Roland **Betreff:** AW: [EXT] Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB **Datum:** Montag, 8. April 2024 19:55:32 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Die Belange der Gemeinde Ammerbuch werden durch die Planung nicht berührt, aus diesem Grund werden auch keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Mit herzlichen Grüßen Raphaela Fuhrer **Bauamt** -Bauleitplanung-	Keine Bedenken.	
3 Gemeinde Deckenpfronn Schreiben/ E-Mail vom 8.4.2024 Seite 1	**Von:** Emanuele Biasi **An:** HIG - Bebauungsplan **Betreff:** AW: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB **Datum:** Montag, 8. April 2024 14:23:20 Sehr geehrte Frau Heinsohn, vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Deckenpfronn hat dieses zur Kenntnis genommen und hat keine Einwände/Anregungen. Freundliche Grüße aus Deckenpfronn **Emanuele Biasi** **Stellv. Hauptamtsleiter** Gemeinde Deckenpfronn Marktplatz 1 75392 Deckenpfronn Tel.: 07056 / 9279-37 Fax: 07056 / 9279-50 E-Mail: biasi@deckenpfronn.de	Keine Bedenken.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
4 Gemeinde Gärtringen Schreiben/ E-Mail vom 8.4.2024 Seite 1	**Von:** Samsel, Georg **An:** Info; Erbele, Friedemann **Cc:** HJG - Bebauungsplan **Betreff:** AW: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB **Datum:** Montag, 8. April 2024 14:33:24 Guten Tag Frau Heinson, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Belange der Gemeinde Gärtringen werden durch die Planung nicht berührt. Die Gemeinde Gärtringen wünscht gutes Gelingen. Mit freundlichen Grüßen Georg Samsel GÄRTRINGEN GENAU HIER. GENAU WIR **GEMEINDE GÄRTRINGEN** FACHBEREICHSLEITUNG BAUVERWALTUNG	Keine Bedenken.	
5 RP Freiburg Forstdirektion Schreiben/ E-Mail vom 8.4.2024 Seite 1	**Von:** Heß, Christian (RPF) **An:** HJG - Bebauungsplan **Cc:** Link, Matthias (LRA Böblingen) **Betreff:** AW: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB **Datum:** Montag, 8. April 2024 16:14:06 **Anlagen:** image005.png Sehr geehrte Damen und Herren, wie in unserer Stellungnahme vom 18.07.2022 per E-Mail bereits mitgeteilt, sind von den Planungen keine Waldflächen betroffen. Forstrechtliche Belange werden demnach nicht tangiert; eine weitere Beteiligung am Verfahren ist für uns nicht gegeben. **Mit freundlichen Grüßen** **Christian Heß** REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Abt. 8 Forstdirektion Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg Postanschrift: Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion, Ref. 83, 79095 Freiburg	Keine Bedenken.	
6 Zweckverband Gäuwasser-versorgung Schreiben/ E-Mail vom 8.4.2024 Seite 1	**Von:** Christoph Raith **An:** HJG - Bebauungsplan **Cc:** Bernd Dürr **Betreff:** Stellungnahme zu: Bebauungsplan "Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße", Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB **Datum:** Dienstag, 9. April 2024 09:20:56 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre E-Mail und die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Unsere E-Mail vom 04.07.2022 behält weiterhin Gültigkeit: Im Rahmen der Behördenbeteiligung nehmen wir wie folgt Stellung: • Im Planungsgebiet befinden sich keine Rohrleitungen oder Anlagen des ZV Gäuwasserversorgung. • Das Planungsgebiet befindet sich nicht in unserem Versorgungsgebiet. • Auch planen wir im betroffenen Gebiet keine Bauarbeiten oder sonstigen Maßnahmen. • Seitens des Zweckverbands Gäuwasserversorgung bestehen keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung Mit freundlichen Grüßen Christoph Raith Technischer Geschäftsführer Zweckverband Gäuwasserversorgung Hindenburgstr. 33 71149 Bondorf	Keine Bedenken.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben/ E-Mail vom 9.4.2024 Seite 1	BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Hähnig | Gemmeke Architekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB Katharinenstraße 29, 72072 Tübingen Nur per E-Mail: bebauungsplan@haehnig-gemmeke.de Aktenzeichen 45-60-00 / V-0282-24-BBP; Ansprechperson Herr Golinski; Telefon 0228 5504- 4589; E-Mail baiudbwtoeb@bundeswehr.org; Datum, 09.04.2024 Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“ Bezug: Ihr Schreiben vom 08.04.2024 - Ihr Zeichen: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Golinski	Keine Bedenken.	
8 Eisenbahn Bundesamt Schreiben/ E-Mail vom 9.4.2024 Seite 1	Eisenbahn-Bundesamt **Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart** Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe H/G Hähnig / Gemmeke Architekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB Katharinenstraße 29 72072 Tübingen **Bearbeitung:** Andreas Müller **Telefon:** +49 (721) 1809-142 **Telefax:** +49 (721) 1809-9699 **E-Mail:** MuellerA@eba.bund.de sb1-kar-stg@eba.bund.de **Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de **Datum:** 09.04.2024 **Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)** 59141-591pt/022-2024#117 **EVH-Nummer:** 256039 **Betreff:** Herrenberg: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB **Bezug:** Ihr Schreiben vom 08.04.2024, Az. **Anlagen:** 0 Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 08.04.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Hausanschrift: Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe; Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0; Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699; De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de Überweisungen an Bundeskasse Trier; Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken; BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20; IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590; Leitweg-ID: 991-11203-07 Seite 1 von 2	Keine Bedenken. Beteiligung der Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest ist erfolgt.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Be-schluss-vorschlag
8 Eisenbahn Bundesamt Schreiben/ E-Mail vom 9.4.2024 Seite 2	Falls noch nicht veranlasst, bitte ich auch um die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Müller		
9 Zweckverband Gäuwasser-versorgung Bondorf Schreiben/ E-Mail vom 9.4.2024 Seite 1	**Von:** Christoph Raith **An:** HIG - Bebauungsplan **Cc:** Bernd Dürr **Betreff:** Stellungnahme zu: Bebauungsplan "Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße", Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB **Datum:** Dienstag, 9. April 2024 09:20:56 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre E-Mail und die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Unsere E-Mail vom 04.07.2022 behält weiterhin Gültigkeit: Im Rahmen der Behördenbeteiligung nehmen wir wie folgt Stellung: • Im Planungsgebiet befinden sich keine Rohrleitungen oder Anlagen des ZV Gäuwasserversorgung. • Das Planungsgebiet befindet sich nicht in unserem Versorgungsgebiet. • Auch planen wir im betroffenen Gebiet keine Bauarbeiten oder sonstigen Maßnahmen. • Seitens des Zweckverbands Gäuwasserversorgung bestehen keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung Mit freundlichen Grüßen Christoph Raith Technischer Geschäftsführer Zweckverband Gäuwasserversorgung Hindenburgstr. 33 71149 Bondorf	Keine Bedenken.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Be-schluss-vorschlag
10 Stadt Rottenburg am Neckar Schreiben/ E-Mail vom 9.4.2024 *Verweis auf Schreiben vom 4.7.2022* Seite 1	**Von:** Angele, Sabrina **An:** HIG - Bebauungsplan **Betreff:** AW: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB **Datum:** Dienstag, 9. April 2024 13:32:41 Sehr geehrte Frau Heinsohn, vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 04.07.2022. Mit freundlichen Grüßen aus dem Stadtplanungsamt Sabrina Angele - Abteilung Stadtplanung -	Keine Bedenken.	
11 Deutsche Telekom Technik Schreiben/ E-Mail vom 9.4.2024 *Verweis auf Schreiben vom 25.7.2023* Seite 1	**Von:** B.Beck@telekom.de **An:** HIG - Bebauungsplan **Betreff:** Herrenberg BebPl Mühlweg, 7. Änderung Westlich Zeppelinstraße | Südwest22_2024_95299 **Datum:** Dienstag, 9. April 2024 11:11:42 Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 25.07.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Mit freundlichen Grüßen Bernd Beck **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Technik Niederlassung Südwest Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck PTI 22 Referent B1 Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart +49 711 999 - 2138 (Tel.) +49 170 926 1466 (Mobil) E-Mail: b.beck@telekom.de www.telekom.de Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplanauszug ist beigefügt. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Postadresse oder unter der E-Mail-Adresse T-NL-Suedwest-PTI-22-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Mit freundlichen Grüßen Bernd Beck	Kenntnisnahme. Uns liegt keine Stellungnahme / Schreiben vom 25.07.2023 vor. Eine Benachrichtigung darüber per email an B.Beck@telekom.de ist erneut am 15.05.2024 erfolgt.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
11 Deutsche Telekom Technik *Schreiben vom 23.06.2022* Seite 2	**Von:** B.Beck@telekom.de **Gesendet:** Donnerstag, 23. Juni 2022 08:52 **An:** H|G - Bebauungsplan **Betreff:** AW: Bebauungsplanverfahren "Mühlweg, 7. Änderung westliche Zeppelinstraße", Herrenberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB - frühzeitige Beteiligung **Anlagen:** Lap Herrenberg BebPl Mühlweg 7te Änd Westl Zeppelinstraße.pdf Sehr geehrte Frau Dannecker, sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplanauszug ist beigefügt. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Postadresse oder unter der E-Mail-Adresse T-NL-Suedwest-PTI-22-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Mit freundlichen Grüßen Bernd Beck **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Technik Niederlassung Südwest Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck PTI 22 Referent B1 Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart +49 711 999 - 2138 (Tel.) +49 170 926 1466 (Mobil) E-Mail: b.beck@telekom.de www.telekom.de	Kenntnisnahme. Die Information zur Kontaktaufnahme über die E-Mail Adresse wird an die Investorin übermittelt.	
12 Bodensee-Wasserversorgung *BIL-Portal Leitungsauskunft vom 9.4.2024* Seite 1	Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. **Teilnehmer**: Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung **Telefonnummer**: 0711/973-2111 **E-Mail**: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de **Status**: Beantwortet **Kommentar**: Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. **Betroffenheit**: Nicht betroffen **Gültigkeit**: 09.06.2024 **Details zur Anfrage** **Vorhaben**: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg **Typ**: behördliche Planung **Klassifizierung**: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren **Beginn der Maßnahme**: 08.04.2024 **Auftraggeber**: Stadt Herrenberg	Keine Betroffenheit.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Be-schluss-vorschlag
13 Fernstraßen Bundesamt Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht Schreiben/ E-Mail vom 10.4.2024 Seite 1	**Von:** Anbau **An:** HIG - Bebauungsplan **Betreff:** WG: S1/03-05-02-03#00018#0229 - Rückgabe Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB **Datum:** Mittwoch, 10. April 2024 10:00:38 Sehr geehrtDamen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.	Kenntnisnahme. Verweis auf Autobahn GmbH des Bundes. Diese hat in der frühzeitigen Beteiligung ihre Betroffenheit und auch eine weitere Beteiligung am Verfahren abgelehnt.	
14 Transnet BW GmbH *BIL-Portal Leitungsauskunft vom 9.4.2024/ Schreiben / Email vom 10.04.2024* Seite 1	**Teilnehmer**: TransnetBW GmbH **Telefonnummer**: +4915172469128 **E-Mail**: bauleitplanung@transnetbw.de **Status**: Beantwortet **Kommentar**: Bitte beachten Sie die beigefügte Stellungnahme **Betroffenheit**: Nicht betroffen **Dokumente**: 1 Dokument(e) verfügbar **Details zur Anfrage** **Vorhaben**: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg **Typ**: behördliche Planung **Klassifizierung**: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren **Beginn der Maßnahme**: 08.04.2024 **Auftraggeber**: Stadt Herrenberg **Von:** Weiß Hanna Im Auftrag von BAULEITPLANUNG TRANSNETBW **An:** HIG - Bebauungsplan **Betreff:** 20240410 04 Stellungnahme BP Mühlweg 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße Herrenberg **Datum:** Mittwoch, 10. April 2024 13:11:49 **Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße" in Herrenberg** **Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße" in Herrenberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße Hanna Weiß Werkstudentin Bauleitplanung / externe Planungsverfahren Trassierung & Leitungstechnik **TransnetBW GmbH** Heilbronner Str. 51-55 70173 Stuttgart T +49 711 21858-3267 bauleitplanung@transnetbw.de www.transnetbw.de	Keine Betroffenheit.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
15 Ammertalbahn Zweckverband ÖPNV im Ammertal Schreiben/ E-Mail vom 12.4.2024 Seite 1	**Von:** Bleher, Alexander **An:** HIG - Bebauungsplan **Cc:** Post Ammertalbahn **Betreff:** AW: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB **Datum:** Freitag, 12. April 2024 08:41:23 Sehr geehrte Frau Heinsohn, aufgrund der räumlichen Entfernung der Ammertalbahn zum geplanten Bauvorhaben ist die weitere Beteiligung am Verfahren für den Zweckverband ÖPNV im Ammertal entbehrlich. Der ZÖA gibt keine Stellungnahme ab. Mit freundlichen Grüßen Alexander Bleher Örtlicher Betriebsleiter **Ammertalbahn** Zweckverband ÖPNV im Ammertal Raum C2 12 Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen Tel: 07071-207-4334 Mobil: 0151-5530 9157 a.bleher@ammertalbahn.de	Keine Betroffenheit.	
16 adfc Herrenberg / Oberes Gäu Schreiben/ E-Mail vom 19.4.2024 Seite 1	adfc Herrenberg/Oberes Gäu Beisitzer Verkehrspolitik ADFC-OG Herrenberg | Heiner Maisenbacher | Bahnhofstr. 22 | 71083 Herrenberg Heiner Maisenbacher Bahnhofstr. 22 71083 Herrenberg Tel. 07032 9508346 heinermaisenbacher@gmx.de https://herrenberg.adfc.de/ Bankverbindung BIC: BBKRDE6BXXX IBAN: DE40 6035 0130 0000 0991 45 Steuernummer USt-ID-Nr.: DE 190608166 Spendenkonto BIC: PBNKDEFF IBAN: DE75 6001 0070 0127 1557 00 An das Architekturbüro Hähnig-Gemmeke Tübingen Per E-Mail **Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Mühlweg, 7. Änderung westliche Zeppelinstraße, Herrenberg** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren nehmen wir aus Sicht des ADFC zum Bereich Radverkehr wie folgt Stellung: Grundsätzliches: Das Areal Zeppelinstraße liegt sehr zentral im Bereich der Kernstadt Herrenbergs. Von hier aus haben die Bewohner direkten Anschluss an den von uns geplanten Innenstadtring, der es leicht macht, die verschiedenen Stadtbezirke mit dem Fahrrad zu erreichen. Über die Mühlstraße und die Ampelüberquerung der Nagolder Straße ist man in kurzer Zeit im Bereich des Bahnhofs und der Horber Straße. In Richtung Altstadt gelangt man durch die bestehende Bahnunterführung („Harnröhre“) bzw. den neuen geplanten Bahndammdurchstich sehr einfach in das Einkaufszentrum Seeländer, in die Stadthalle oder in die Altstadt. Dazu wären folgende **Maßnahmen** nötig: • Die östliche Zufahrt ins Quartier (an der Kreuzung Max-Eyth-Straße/Mühlstraße) sollte für den Radverkehr zur Verfügung stehen. So können Radfahrende sicher auf Wegen ohne Kfz-Verkehr ins Innere des Quartiers gelangen. • „Sichere, offene und unkomplizierte Zugänglichkeit der Radabstellanlagen – verbunden mit kurzen Wegen“ (Zitat aus dem Protokoll AK Rad vom 15. 7. 21). Dabei steht der Gedanke im Vordergrund, dass Räder dann gerne benutzt werden, wenn sie spontan und bequem zur Verfügung stehen. Wenn Räder oder gar schwere Pedelecs erst über steile Rampen geschoben oder über Treppenstufen getragen werden müssen, sinkt die Akzeptanz stark. Ebenso dürfen keine schwer zu öffnenden Feuerschutztüren den Weg behindern. • Aus diesen Gründen müssen die Radabstellbereiche in der Nähe der jeweiligen Wohngebäude (z. B. in der Tiefgarage) untergebracht sein. Auch mehrere überdachte und abgeschlossene Abstellanlagen können diesen Zweck erfüllen. Dies muss auf dem Hintergrund gesehen	• Die Planung sieht eine Nutzung für den Fahrradverkehr bereits vor. • Kenntnisnahme. • Die Planung sieht zentrale und dezentrale überdachte und nicht überdachte Fahrradabstell-anlagen vor.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Be-schluss-vorschlag
16 adfc Herrenberg / Oberes Gäu Schreiben/ E-Mail vom 19.4.2024 Seite 2	werden, dass die sehr beliebten Pedelecs einen hohen Wert haben und bevorzugt gestohlen werden. • Für die Ausgestaltung der Fahrradabstellanlagen gilt die DIN 79008 – 1. Für die zu erwartende Zunahme von Lastenrädern und Gespannen mit Kinderanhängern sind an jeder Gebäudeeinheit Abstellmöglichkeiten von entsprechenden Ausmaßen vorzusehen. • Wir befürchten, dass die geplante Anzahl von 239 Fahrradabstellplätzen bei anvisierten 425 Bewohnern nicht ausreicht. Wir gehen von durchschnittlich einem Rad pro Bewohner aus. Manche Menschen haben zwei Fahrräder, dazu kommen die Räder von Besuchern. • Rampen dürfen nicht mehr als 12%, max. 15 % Steigung aufweisen. • Der Innenbereich des Quartiers wird weitestgehend autofrei gestaltet. Die Anbindung an den geplanten fahrradfreundlichen Innenstadtring erfolgt über die westliche Zeppelinstraße oder über die Max-Eyth-Straße. Wir als ADFC sind gerne bereit, an weiteren Beratungen teilzunehmen, vor allem dann, wenn die Bebauungspläne weiter konkretisiert werden. Herrenberg 9. 4. 2024 Für den ADFC Herrenberg/Oberes Gäu Heiner Maisenbacher	• Kenntnisnahme. • Kenntnisnahme. • Wird in der Planung berücksichtigt. • Kenntnisnahme.	
17 Stadtverwaltung Herrenberg Feuerwehr Schreiben/ E-Mail vom 23.4.2024 Seite 1	FEUERWEHR HERRENBERG 112 Prozent Ehrensache Stadtverwaltung Herrenberg | 601 Feuerwehr | Jahnweg 3 | 71083 Herrenberg Stadtverwaltung Herrenberg Stadtplanung Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg Stadtverwaltung Herrenberg **Feuerwehr** Marvin Binder Feuerwehrkommandant Jahnweg 3 | Zimmer 71083 Herrenberg Tel.: 07032 924 133 Fax: 07032 924 145 E-Mail: m.binder@herrenberg.de Datum: 18.04.2024 **Stellungnahme zum Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, gerne komme ich Ihrer Anfrage bezüglich einer Stellungnahme der Feuerwehr zur Thematik „Bebauungsplan Mühlweg 7“ nach. Grundsätzlich möchte ich zu Beginn kurz anmerken, dass die Feuerwehr organisatorisch eine Abteilung des Baurechtsamtes der Stadtverwaltung Herrenberg ist und entgegen der bisherigen Ausführungen als 601 Feuerwehr bezeichnet wird. Die Bezeichnung Feuerwehrwesen ist veraltet und wird so nichtmehr geführt. Unabhängig der organisatorischen Verortung der Feuerwehr innerhalb der Stadtverwaltung ist die Feuerwehr im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren immer nur beratend für das Baurechtsamt tätig. Die Entscheidungshoheit obliegt ausschließlich dem Baurechtsamt. Nachdem in den vorhandenen Unterlagen keine genauen Informationen für die Feuerwehr entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten aufweisen, wird auf die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift dringend hingewiesen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich etwaiger Anmarschwege in Form von Zugängen bzw. Zufahrten. Auf diese sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Die Vornahme von tragbaren Leitern zur Menschenrettung gestaltet sich erfahrungsgemäß über lange Anmarschwege sehr schwierig, da hierfür das Rettungsgerät mit einem hohen Personal- und Ressourceneinsatz zum jeweiligen Ort der Nutzung getragen werden muss. Stellflächen für die tragbaren Leitern sind vorzusehen in der Größe von 3 x 3 Meter.	Kenntnisnahme. Die Investorin ist derzeit bereits mit der Feuerwehr Herrenberg in Kontakt.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
17 Stadtverwaltung Herrenberg Feuerwehr Schreiben/ E-Mail vom 23.4.2024 Seite 2	Bezüglich des Einsatzes der Drehleiter zur Menschenrettung bedarf es neben Zufahrten auch an geeigneten Aufstellflächen in der Größe von 5 x 11 Meter. Sollte innerhalb eines Radius von 50 Meter um die betreffende bauliche Anlage keine Bewegungsfläche in Größe von 7 x 12 Metern auf öffentlicher Fläche vorhanden sein, bedarf es zusätzlich auch einer Ausweisung dieser auf privatem Grund. Unter Einhaltung der oben bereits aufgeführten Punkte und in Verbindung mit der Bereitstellung von ausreichend Löschwasser sollte es der Feuerwehr Herrenberg vollumfänglich möglich sein, alle im Rahmen der Nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vorgesehen Gefahrenabwehrmaßnahmen leistungsfähig zu erbringen. Die Definition einer „leistungsfähigen Feuerwehr“ kann weder dem Feuerwehrgesetz noch anderen gesetzlichen Vorgaben entnommen werden. So sieht das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg lediglich in § 3 vor, dass jede Gemeinde auf ihre eigenen Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Diese getroffene Festlegung weist der Stadtverwaltung Herrenberg die Aufgabenträgerschaft für eine kommunale Feuerwehr als Pflichtaufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Feuerwehrbedarfsplanung wird dementsprechend der Gefahrenzuwachs durch die angestrebten Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Ich hoffe ich konnte Ihnen mit meiner Stellungnahme weiterhelfen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen M. Binder Marvin Binder Feuerwehrkommandant	Kenntnisnahme.	
18 VVS Stuttgart Schreiben/ E-Mail vom 29.4.2024 Seite 1	**Von:** Golenja, Tanja **An:** HIG - Bebauungsplan **Cc:** Bodenhöfer, Frank; Berg, Lina-Marie; Bröcker, Bastian **Betreff:** WG: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB **Datum:** Montag, 29. April 2024 11:23:49 **Anlagen:** Anschreiben-TÖB-240408.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Änderung des o.g. Bebauungsplans, zu dem wir gerne -wie folgt- Stellung nehmen: Das Plangebiet gilt derzeit durch die Bushaltestellen „Mühlweg“, „Eichenweg“ und „Berliner Straße“ gemäß den Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan für den Landkreis Böblingen als erschlossen durch den ÖPNV. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Tanja Golenja Abteilung Planung **Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)** Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart Telefon +49 711 6606-2233 Tanja.Golenja@vvs.de | www.vvs.de	Kenntnisnahme. Das Plangebiet ist durch den ÖPNV erschlossen.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Be-schluss-vorschlag
19 Stadtverwaltung Herrenberg Amt für Kinder und Familie Schreiben/ E-Mail vom 03.05.2024 Seite 1	**Von:** Gerster, Andrea **An:** HIG - Bebauungsplan **Betreff:** AW: [EXTERNE E-MAIL]Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB **Datum:** Freitag, 3. Mai 2024 10:46:04 Sehr geehrte Frau Heinsohn, sehr geehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind wir an den entsprechenden Stellen in die Erstellung der Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren eingebunden gewesen und sehen unsere Belange daher ausreichend berücksichtigt. Freundliche Grüße Andrea Gerster Stadtverwaltung Herrenberg **Amtsleitung** **Amt für Kinder und Familie** Marienstraße 21 71083 Herrenberg	Belange bereits ausreichend berücksichtigt.	
20 Stadtverwaltung Stadtwerke Herrenberg Schreiben/ E-Mail vom 03.05.2024 Seite 1	**Von:** Duperon-Quezadas, Daniel **An:** HIG - Bebauungsplan **Betreff:** Stellungnahme Bebauungsplan Mühlweg in Herrenberg **Datum:** Montag, 29. April 2024 13:34:05 **Anlagen:** image001.png Lage Gasleitung Mühlweg.pdf Sehr geehrte Frau Heinsohn, wie bereits telefonisch besprochen ist für die Stadtwerke Herrenberg die sich auf dem Grundstück verlaufende Gasleitung versorgungstechnisch als sehr wichtig einzustufen. Dazu habe ich Ihnen einen Lageplan der Leitung beigefügt. Auf dem Bebauungsplan wurde die Trasse ja bereits als frei zu halten ausgewiesen. Weitere Anmerkungen gibt es nicht seitens der Stadtwerke. Mit freundlichen Grüßen Daniel Duperon Quezadas STADTWERKE HERRENBERG **Abteilungsleiter Netze und Betriebsanlagen** Stuttgarter Straße 92 71083 Herrenberg Tel: 07032 9481-65 Mail : d.duperon-quezadas@herrenberg.de	Belange bereits ausreichend berücksichtigt.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Be-schluss-vorschlag
21 Stadt-verwaltung Herrenberg Stabstelle Klima- und Umweltschutz Schreiben/ E-Mail vom 07.05.2024 Seite 1	**Von:** Possehl, Kevin **An:** HIG - Bebauungsplan **Cc:** Brilling, Birgit **Betreff:** AW: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg | Rückmeldung Stabsstelle Klima- und Umweltschutz **Datum:** Dienstag, 7. Mai 2024 16:28:10 Sehr geehrter Frau Heinsohn, Hallo Birgit, Folgende Stellungnahme seitens der Stabsstelle Klima- und Umweltschutz der Stadt Herrenberg: **Umwelt:** 1. zu Festsetzungen Pflanzliste: • Es wird empfohlen, die verbindliche Pflanzliste - insb. im Hinblick auf das Pfg 1 „Begrünung der privaten Gartenflächen“ (auf Tiefgaragendach) und Kletterpflanzen – zu erweitern und weitere „klimafeste“ Arten und Sorten aufzunehmen und damit für die Zukunft eine größere Auswahlmöglichkeit angeboten werden. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass vorwiegend heimische Arten (und Obstsorten) Verwendung finden sollen. • (Textbaustein Vorschlag für die Abwägung: Zustimmung. Die Pflanzliste soll durch weitere Arten und Sorten erweitert werden. Nicht aufgenommen werden gefülltblühende Sorten und Pflanzen mit invasiven Tendenzen (z. B. Sommerflieder).) 2. zu Festsetzungen Fassadenbegrünung: • Die Festsetzung „an geeigneten Stellen“ ist maximal flexibel formuliert. Damit sind erdgebundene aber auch wandgebundene Begrünungen zwischen 0 – 100 % der Fassadenfläche möglich. Es wird eine Konkretisierung zumindest dahingehend empfohlen, eine Mindestbegrünung (Prozent der Fassadenfläche) festzusetzen.	Kenntnisnahme. • Erweiterung / Anpassung der Pflanzliste erfolgte bereits. • Im Gestaltungs-konzept, welches Anlage zum städtebaul. Vertrag ist, sind die Bereiche für mögliche Fassadenbegrü-nungen verortet.	Der Anpassung der Pflanzliste wird zugestimmt. Für die Verortung der Fassaden-begrünung dient der zeichneri-sche Teil des Gestaltungs-konzepts als Grundlage. Dieser Regelung wird zugestimmt.
21 Stadt-verwaltung Herrenberg Stabstelle Klima- und Umweltschutz Schreiben/ E-Mail vom 07.05.2024 Seite 2	3. Zu Artenschutz: • Die letzten Anregungen wurden aufgenommen und weitere Untersuchungen haben stattgefunden. Das Gutachten ist jetzt deutlich besser nachvollziehbar und entsprechende Festsetzungen wurden getroffen. Keine weiteren Anmerkungen hierzu. **Mobilität:** 4. Mobilitätsdaten und Carsharing: • Im Rahmen der Förderung nachhaltiger Mobilität streben wir danach, den Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen Zugang zu allen Mobilitätsangeboten zu ermöglichen. Ziel ist es, dass Bürgerinnen und Bürger später über die nachhaltigen Mobilitätsoptionen, die im Zuge des Mobilitätskonzeptes geschaffen werden, auch Bescheid wissen und diese so eher nutzen. Dies setzt die Verfügbarkeit von Mobilitätsdaten voraus. Denn Mobilitätsdaten (also Informationen zu verfügbaren Mobilitätsoptionen) sind die Grundlage, um bestehende Angebote bspw. in digitalen Auskunftssystemen zu finden und zu nutzen. • Unser Vorschlag besteht darin, eine Vereinbarung zu treffen, die sicherstellt, dass die Informationen über Verfügbarkeiten öffentlich zugänglicher Mobilitätsangebote, die im Rahmen des Mobilitätskonzeptes geschaffen werden, kostenlos und in offenen Datenlizenzen (z.B. Datalizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 – (DL-DE->Zero-2.0) oder Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (DL-DE->BY-2.0)) über die landesweite Mobilitätsdatenplattform MobiData BW für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. • Im konkreten Falle der Sharing Angebote sollte im Vergabeverfahren an den Sharing-Betreiber vorgeschrieben werden, dass dieser verpflichtet ist, die neutralen und anonymen Informationen der Sharing-Angebote über Standorte, Fahrzeug-Eigenschaften und Verfügbarkeiten in der von MobiData BW benötigten Form über eine maschinenlesbare Schnittstelle (API) für den landesweiten gebündelten Datensatz „Carsharing“ auf der Integratonsplattform des Landes für Mobilitätsdaten bereitzustellen (https://www.mobidata-bw.de/). MobiData BW bündelt die Daten landesweit im GBFS-Standard, mögliche Anpassungen und Umwandlungen erfolgen in Absprache mit MobiData BW. • Weitere Informationen zu den Anforderungen und Kontaktdaten finden sich auf der Website (https://www.mobidata-bw.de/). Mit freundlichen Grüßen, Kevin Possehl Stadtverwaltung Herrenberg **Leitung Stabsstelle Klima- und Umweltschutz** Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg E-Mail: k.possehl@herrenberg.de Telefon: 07032 924 4133	• Kenntnisnahme • Kenntnisnahme. • Die Informationen werden der Investorin zur Verfügung gestellt. • Kenntnisnahme	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Be-schluss-vorschlag
22 Verband Region Stuttgart Schreiben/ E-Mail vom 13.05.2024 Seite 1	**Von:** Borth Ulrike **An:** HIG - Bebauungsplan **Betreff:** Bebauungsplan "Mühlweg, 7. Änderung, Westliche Zeppelinstraße" in Herrenberg **Datum:** Montag, 13. Mai 2024 11:32:36 **Anlagen:** image001.png, image002.png, image003.png, image004.png **Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Mühlweg, 7. Änderung, Westliche Zeppelinstraße" in Herrenberg; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Ihr Schreiben vom 08.04.2024** Sehr geehrte Frau Heinsohn, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Mühlweg, 7. Änderung, Westliche Zeppelinstraße" in Herrenberg. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth **Ulrike Borth** Referentin für Regional- und Siedlungsplanung	Keine Bedenken. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans → Zusendung eines Exemplars per email.	
23 Amt 66 - Tiefbau und Entwässerung Schreiben/ E-Mail vom 15.05.2024 Seite 1	**Von:** Paul, Thomas <T.Paul@herrenberg.de> **Gesendet:** Mittwoch, 15. Mai 2024 13:50 **An:** Brilling, Birgit <B.Brilling@herrenberg.de> **Betreff:** zum Quartier Zeppelinstraße Hallo Birgit, bei der Entwässerung des Quartiers ist zu beachten, dass an die bestehenden öffentlichen Entwässerungsleitungen nur eine definierte Abwassermenge aus dem Plangebiet in den städtischen Mischwasserkanal eingeleitet werden darf. Sollten die anfallenden berechneten Ableitungsmengen (Schmutz-, Oberflächen- oder Niederschlagswasser) aus dem Plangebiet die definierte Einleitungsmenge überschreiten, muss das Differenzvolumen auf dem Grundstück gepuffert werden (Retention) und gegebenenfalls gedrosselt abgeleitet werden. Zur Reduzierung der Abflussmenge sollen die Aspekte Versickerung, Verdunstung, Retention, Gründach etc. in Betracht gezogen werden. Die einschlägigen Vorschriften sind anzuwenden. Die Anschlusspunkte an den öffentlichen Kanal sind mit dem Amt für Tiefbau und Entwässerung der Stadtverwaltung abzusprechen. Gruß Thomas Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme. Eine Regelung im städtebaulichen Vertrag sichert die Übernahme der anteiligen Infra-strukturfolgekosten, sollte die Versickerung und Pufferung nicht ausreichend hergestellt werden können.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Be-schluss-vorschlag
24 Vodafone West GmbH Schreiben/ E-Mail vom 16.05.2024 Seite 1 Allgemeine Anhänge zur Stellungnahme → Siehe Anhang	Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: OEG-2848 Hähnig | Gemmeke Architekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB Katharinenstraße 29 72072 Tübingen Datum 16.05.2024 **Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.04.2024. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en). Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:** Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! . Für Rückfragen stehen wir Ihnen geme zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Kenntnisnahme. Die Informationen zur Kontaktaufnahme werden an die Investorin weitergegeben.	
25 Handwerks-kammer Region Stuttgart Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 1 *Verweis auf Stellungnahme vom 20.6.2022*	Handwerkskammer Region Stuttgart · Postfach 102155 · 70017 Stuttgart per E-Mail an: bebauungsplan@haehnig-gemmeke.de Hähnig | Gemmeke Architekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB Katharinenstraße 29 72072 Tübingen **Bebauungsplan §Mühlweg, 7. Änderung Westiche Zeppelinstraße“ der Stadt Herrenberg – Stellungnahme der Handwerkskammer Region Stuttgart** Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am gegenständlichen Verfahren. Wir bedauern, dass unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken und Anregungen keinen Eingang in die gegenständliche Planung gefunden haben. Weiterhin sehen wir es als bedenklich an, dass durch die geplanten Festsetzungen Wohnbebauung an bestehende Gewerbeflächen heranrückt und – ausweislich der Anmerkung des Schallschtzgutachters – *„berechtigte Ängste“* schürt (vgl. Seite 12 der Abwägungen zum Entwurf) und demnach eine Gefährdung Gewerbetreibender in Ihrer Existenz durchaus droht. Wir verweisen daher inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 20. Juni 2022. Mit freundlichen Grüßen Manuel Neustifter Rechtsberater	Kenntnisnahme. Ergänzend zu den Ausführungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung möchten wir auf Folgendes hinweisen: Der Bebauungsplan verfolgt explizit Planungsziele zugunsten der angrenzenden Gewerbebetriebe. Besonders in Bezug auf den Schutz vor Gewerbelärm sichert der B-Plan die Konformität mit der TA Lärm. Dies wird durch planungsrechtliche Festsetzungen zu Wohnungsgrundrissen und baulichen Schallschutz-maßnahmen gesichert.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Be-schluss-vorschlag
		Es werden Festsetzungen zu Lärmpegeln im Bebauungsplan getroffen, die als Isophonen-Linien im Planteil festgesetzt sind. Dies dient der Sicherung der Rechte der angrenzenden Gewerbetreibenden und soll möglichen Nachbarschafts-konflikten vorbeugen.	
25 Handwerks-kammer Region Stuttgart Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 2 *Stellungnahme vom 20.6.2022*	**Von:** Neustifter, Manuel <Manuel.Neustifter@hwk-stuttgart.de> **Gesendet:** Montag, 20. Juni 2022 12:50 **An:** H|G - Bebauungsplan **Cc:** Kreishandwerkerschaft Böblingen **Betreff:** AW: Bebauungsplanverfahren "Mühlweg, 7. Änderung westliche Zeppelinstraße", Herrenberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB - frühzeitige Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung. Das gegenständliche Plangebiet erstreckt sich zwischen den nördlich der Zeppelinstraße befindlichen Gewerbeflächen und dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet. Der damit verbundenen Problematik von (Lärm-)Immissionen soll dadurch begegnet werden, dass im Norden und Osten des Plangebiets eine vorzugsweise riegelartige Bebauung entsteht. Zusammen mit der Festsetzung eines Mischgebiets des unmittelbar an die Gewerbeflächen grenzenden Teilgebiets, einer geeigneten Grundrissanordnung und baulichen Schallschutzmaßnahmen, soll der Gebäuderiegel eine Wohnqualität gewährleistet werden. Bereits durch diese Planung zeigt sich die Problematik der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) in diesem Plangebiet. Der dort erforderliche Schallschutz kann nur durch aufwändige Maßnahmen erreicht werden. Ferner wird diese Problematik dadurch verstärkt, dass in der Riegelbebauung offene Durchgänge in das Gebiet beabsichtigt sind (ausweislich 1.2. der Lärmschutzprognose und –Untersuchung vom 30. Mai 2022). Durch die heranrückende Wohnbebauung an die bestehenden Gewerbeflächen werden dortige Gewerbebetriebe in ihrer Existenz dergestalt bedroht, dass nunmehr in angrenzenden Gebieten erheblich strengere Lärmschutzwerte gelten und entsprechend einzuhalten sind. Trotz einer entsprechenden Ausweisung mit bestimmten Fassaden und geschlossener Fenster kann diese Gefahr nicht ausgeschlossen werden – entgegen des Hinweises unter 3.1.1. der Lärmschutzuntersuchung vom 30. Mai 2022. Nach Ansicht der Handwerkskammer Region Stuttgart ist die ausreichende Versorgung der Handwerksbetriebe mit entsprechend geeigneten Gewerbeflächen dringend geboten. Das Plangebiet sieht derzeit eine gewerbliche Nutzung vor. Durch die gegenständlichen Gebietsfestsetzungen würden ebendiese Flächen verloren gehen. Darüber hinaus werden durch den Umstand der heranrückenden Wohnbebauung auch bestehende Gewerbebetriebe in benachbarten Plangebieten bedroht. In Fällen, in denen an das gegenständliche Plangebiet ein Gewerbegebiet und Gebiete mit gewerblicher Nutzung angrenzen, sollte dem Planziel (Schaffung neuer Wohnflächen) mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Bebauungsplan näher gekommen werden. **Dies wäre möglich, indem im gesamten Plangebiet ein Mischgebiet (MI) oder ein Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt werden würde.** Hierfür wäre keine Berichtigung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (MA) halten wir deshalb aufgrund der direkten Angrenzung an Gewerbegebiete und Gebiete mit gewerblicher Nutzung für nicht sinnvoll. **Die Handwerkskammer Region Stuttgart erhebt daher gegen diesen Bebauungsplan Bedenken.** Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Freundliche Grüße		

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
26 Landratsamt Böblingen Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 1	Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen Hähnig | Gemmeke Architekten BDA Partnerschaft mbB Katharinenstraße 29 72072 Tübingen **Az.: 41-2022-1400** **Bebauungsplan "Mühlweg, 7. Änderung westliche Zeppelinstraße" in Herrenberg - Gemarkung: Herrenberg** **Ihr Schreiben vom 08.04.2024** Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 21.02.2024 nehmen wir wie folgt Stellung: **Immissionsschutz** Die Immissionsprognose nimmt für die Gewerbegrundstücke für den Nachtzeitraum ein um 15 dB verminderten maximalen flächenbezogenen Schallleistungspegel an, da so die im Gewerbegebiet geltenden Immissionsrichtwerte am jeweils in diesem Gebiet maßgeblichen Immissionsort eingehalten sind. Der Ansatz ist nachvollziehbar, scheint aber gerade für die SB-Waschanlage nicht zutreffend zu sein, da diese 24-Stunden lang geöffnet hat. Es wird empfohlen dies zu überprüfen.	Zum Immissionsschutz Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Mai 2022 hatte das Landratsamt Böblingen bereits auf die Problemstellung zur SB-Waschanlage und die geänderten Rechtsverordnungen hingewiesen. Beide Hinweise wurden bei der Überarbeitung des Gutachtens bereits im Oktober 2022 berücksichtigt. Vgl. Gutachten in der aktuellen Version vom 22.11.2023: Zur SB-Waschanlage > Abschnitt 3.1.2 - Seiten 17-18 Zur RLS-19 > Abschnitt 2.3, Seiten 23-24	
26 Landratsamt Böblingen Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 2	Nach der Immissionsprognose weißt die Zeppelinstraße zudem einen relativ hohen Verkehr von 12.815 Kfz/24h auf. Die Immissionen wurden im Gutachten mit der RLS-90 berechnet. Wenn sich das Gutachten ausschließlich auf die DIN 18005 beziehen soll, ist die Berechnung mittels RLS-90 derzeit noch durchführbar. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der 16. BImSchV bereits die RLS-19 anzuwenden ist und die DIN 18005 derzeit überarbeitet wird. Der Verweis unter Nr. 1.5 auf die 16. BImSchV vom 12. Juni 1990, mit der Änderung vom 19. November 2006 sollte angepasst werden und das Gutachten dahingehend auf die Anwendung der aktuellen Vorschriften überprüft werden. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen seitens der Gewerbeaufsicht derzeit nicht. **Naturschutz** Die Hinweise zu den naturschutzfachlich zu vertretenden Belangen wurden weitgehend übernommen. Im Vergleich zum Vorentwurf werden in westlicher Richtung zur Eingrünung nun Strauchpflanzungen vorgesehen. Wir regen an, das pfg5 zur besseren Eingrünung der Gebäude mit Baumpflanzungen zu ergänzen, damit die Gebäude in Richtung zur offenen Landschaft besser eingefangen werden. Um Mitteilung der Standorte der auszubringenden Starenkästen wird gebeten, sobald diese feststehen. Die Aufhängung der Kästen an geeigneter Stelle ist idealerweise vor Entnahme des Brutbaumes, die ab Oktober erfolgen kann, bzw. spätestens vor Beginn der darauf folgenden Brutsaison bis Ende Februar durchzuführen.	Zum Naturschutz: Eine Ergänzung des pfg 5 mit Baumpflanzungen ist unter anderem aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Feuerwehr/Rettungsbereiche) nicht möglich. Die Anfrage zur Mitteilung der Standorte für die Starenkästen wird an die Investorin weitergegeben.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
26 Landratsamt Böblingen Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 2	**Wasserwirtschaft** Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Auf das Erfordernis zur Erstellung einer Entwässerungskonzeption in Abstimmung mit dem Landratsamt Böblingen, Untere Wasserbehörde wird erneut verwiesen. **Straßenbau** Da keine konkreten Ausbauabsichten an der K 1047 durch den Landkreis bestehen werden Belange zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße nicht berührt. Es bestehen keine Einwendungen zur Maßnahme wir bitten jedoch folgende Hinweise zu beachten:	Zur Wasserwirtschaft: Die Information zur Abstimmung des einzureichenden Entwässerungskonzepts mit dem Landratsamt Böblingen wird an die Investorin weitergegeben. Zum Straßenbau: Kenntnisnahme.	
26 Landratsamt Böblingen Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 3	Wir empfehlen zwischen dem Fahrbahnrand der K 1047 und der Baugrenze einen Schutzstreifen von 10 m von Bebauung durch Hochbauten freizuhalten. Wenn Änderungen an den Fahrbahnmarkierungen, Wegweisern, Bordsteinen etc. an der K 1047 erforderlich werden, sind die dafür anfallenden Kosten von der Stadt bzw. dem Vorhabensträger zu tragen und genehmigen zu lassen. Oberflächenwasser der Zufahrt, der Parkplätze oder dem Grundstück dürfen nicht auf die Fahrbahn der K 1047 geleitet werden. Bäume - die entlang der K 1047 gepflanzt werden - sind mit mindestens 3 m Abstand zum Fahrbahnrand der K 1047 mit entsprechender Wurzelsperre zu pflanzen, so dass die Wurzeln den Straßenunterbau der K 1047 nicht beschädigen. Mit freundlichen Grüßen		

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
27 Polizeipräsidium Ludwigsburg Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 1 *Verweis auf Stellungnahme vom 05.07.2022*	**Von:** Schuster, Moritz **An:** HIG - Bebauungsplan **Betreff:** WG: Bebauungsplan „Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße“, Herrenberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB **Datum:** Freitag, 17. Mai 2024 06:32:03 **Anlagen:** Stellungnahme Mühlweg.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der o.g. Beteiligung verweise ich auf die bereits im Jahr 2022 gemachte Stellungnahme durch meinen Kollegen Detlef Langer, die ich der Anlage der Vollständigkeit halber beigefügt habe . Dieser habe ich im aktuellen Planungsstand nichts hinzu zufügen. Wir bedanken und für die Beteiligung und bitten im weiteren Prozess berücksichtigt zu werden. Mit freundlichen Grüßen Moritz Schuster POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG Referat Prävention Arbeitsbereich Böblingen Hanns-Klemm-Straße 27 • 71034 Böblingen ☎: +49 7031 / 13-2617 : +49 7031 / 13-2649 moritz.schuster@polizei.bwl.de (persönlich) LUDWIGSBURG.PP.Praevention@polizei.bwl.de (dienstlich)	Kenntnisnahme.	
27 Polizeipräsidium Ludwigsburg Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 2 *Stellungnahme vom 05.07.2022*	Bebauungsplanverfahren "Mühlweg, 7. Änderung westliche Zeppelinstraße", Herrenberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB - frühzeitige Beteiligung **Sachstand:** Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat in öffentlicher Sitzung beschlossen, den o.g. Bebauungsplan „Mühlweg“ aufzustellen. Diesbezüglich wurde aus polizeilicher Sicht zu den verkehrstechnischen Belangen eine gesonderte Stellungnahme abgegeben. Ergänzend hierzu erfolgt nun die Beurteilung aus städtebaulich kriminalpräventiver Sicht. **Sicherheit durch Stadtgestaltung** „Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005)		

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
27 Polizeipräsidium Ludwigsburg Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 3 *Stellungnahme vom 05.07.2022*	Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden. **Bauliche Empfehlungen** Die Anordnung der Wohnanlage mit den integrierten Innenhöfen als Aufenthaltsflächen für die dort wohnenden Menschen wird aus kriminalpräventiver Sicht begrüßt. Nicht zuletzt entsteht hierdurch soziale Kontrolle für die sich dort aufhaltenden Kinder und Erwachsenen. Zudem erfolgt gerade auch für spielende Kinder eine räumliche Trennung zum Fahrzeugverkehr. Es wäre im Zuge der Bepflanzung darauf zu achten, dass keine Sichtbehinderungen oder nicht einsehbare Bereiche entstehen. Die Anordnung von ggf. Abstellanlagen für Fahrräder oder Müllcontainer sollte ebenfalls so erfolgen, dass Vandalismus oder Diebstahl durch äußere soziale Kontrolle möglichst vermieden werden. Die Laufwege innerhalb der Wohnanlage sollte für Besucher und ggf. Rettungskräfte in geeigneter Weise ausgeschildert sein, dass eine gute Orientierung innerhalb der Anlage gewährleistet ist. **Technische Ausgestaltung** Insbesondere in größeren Wohnanlagen ergibt sich für viele dort lebenden Menschen sehr häufig ein hohes Maß an Anonymisierung ohne soziale Kontakte. Um diesem Trend entgegen zu wirken, wird die Einrichtung eines Quartierstreffpunktes in Form einer für alle erreichbaren Räumlichkeit angeregt. Ein derartiger sog. Stadtteiltreff trägt wesentlich zu einem sozialen Miteinander aller dort wohnenden Menschen bei. Dies wäre evtl. im Zusammenhang mit der nördlich gelegenen Kindertagesstätte und Bäckerei denkbar. **Tiefgarage** Tiefgaragen werden vor allem durch Frauen häufig als sog. Angsträume empfunden. Um dies zu vermeiden, sollten diese ausreichend beleuchtet, übersichtlich und in hellen Farben gestaltet sein, so dass keine dunklen Ecken und Nischen entstehen. Die Zugänge sollten gut einsehbar und übersichtlich sein. Dies gilt ebenso für evtl. dort befindliche Fahrrad- oder sonstige Abstellräume		
27 Polizeipräsidium Ludwigsburg Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 4 *Stellungnahme vom 05.07.2022*	**Technische Sicherung** Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Einbruchsdelikte beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Menschen nachhaltig negativ. Ein Einbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Areals beeinträchtigen. Durch Sicherungstechnik können Einbrüche verhindert werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies deutlich günstiger und effektiver, als im Nachhinein nachzurüsten. Durch eine entsprechende Hinweisaufnahme im Satzungsbeschluss kann der Vorhabenträger darüber informiert werden. Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ludwigsburg, Arbeitsbereich Böblingen, ist gerne bereit, den Bauträger kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten. **Kontaktadresse:** Polizeipräsidium Ludwigsburg Referat Prävention Arbeitsbereich Böblingen Tel.: 07031 – 13 2617 oder 13 2618 E-Mail: ludwigsburg.pp.praevention@polizei.bwl.de **Fußwege und Beleuchtung** Eine gute Orientierung und Einsehbarkeit der Fußwege sind zur Vermeidung eines allgemeinen Unsicherheitsgefühls sehr wichtig und fördern zudem die Möglichkeit der sozialen Kontrolle. Die aus dem zeichnerischen Teil hervorgehenden geplanten Fuß- bzw. Laufwege sind aus kriminalpräventiver Sicht übersichtlich angeordnet und ausreichend breit, zumal diese auch ggf. durch Rettungskräfte nutzbar sein sollten. Zur Beibehaltung der Übersichtlichkeit sollte der Abstand zwischen Wegen und der Bepflanzung beidseitig mindestens 2 Meter betragen. Im Rahmen der Bepflanzung sollte darauf geachtet werden, dass Baumarten eingesetzt werden, deren Baumkrone frühestens in 2 Metern Höhe beginnt. Dichte Sträucher oder Gebüsch sollte vermieden werden, damit keine sog. Angsträume entstehen. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Wege und der vorgesehenen Aufenthalts- und Bewegungsbereiche so zu konzipieren, dass sich keine „dunklen Ecken“ bilden.		

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
27 Polizeipräsidium Ludwigsburg Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 5 *Stellungnahme vom 05.07.2022*	**Kriminalpräventive Aspekte** Sämtliche zu errichtende Sitz und Spielelemente sollten aus nicht brennbaren bzw. schwer entflammbaren Materialien (Beton etc.) bestehen, um Vandalismus zu vermeiden. Dort wo Sitzgelegenheiten, Spiel- oder Sportflächen errichtet werden sind entsprechende Müllbehälter vorzuhalten. Hier könnten evtl. Müllbehälter mit im Boden eingelassenen Auffangbehältern zum Einsatz kommen, die ein größeres Fassungsvermögen haben und regelmäßig geleert werden und zudem im Falle einer mutwilligen Entzündung keine Gefahr für die Umgebung darstellen. Langer Polizeihauptkommissar Anlage		
28 Regierungspräsidium Stuttgart **Abt. Wirtschaft und Infrastruktur** Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 1	Bebauungsplan "Mühlweg, 7. Änderung Westliche Zeppelinstraße" der Stadt Herrenberg Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, Verfahren nach § 13a BauGB Ihr Schreiben vom 08.04.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 – Umwelt– zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** Nachdem die Begründung des Bebauungsplans nun vorliegt, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Die geplante Umnutzung überwiegend zu Wohnzwecken wird vor dem Hintergrund des nach § 1a Abs. 2 BauGB erforderlichen schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ausdrücklich begrüßt. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die	Kenntnisnahme.	

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. / Name	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
28 Regierungs-präsidium Stuttgart **Abt. Wirtschaft und Infrastruktur** Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 2	Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. **Umwelt** Wasser/Boden: Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Fritsch, ☎ 0711/904-15206, ✉ Manuel.Fritsch@rps.bwl.de **Anmerkung** Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – meldet Fehlanzeige. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: **Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)** Frau Jasmin Wagner Tel.: 0711-904-12116 Jasmin.Wagner@rps.bwl.de **Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)** Herr Raimund Butscher Tel.: 0711/904-12420 Raimund.Butscher@rps.bwl.de	Zur Information: Die Stadt Herrenberg hat eine Gefährdungskarte zu den Starkregenereignissen erstellt, die zeitnah in die Plattform „Bürger GIS“ übernommen wird und bei der Erstellung des Bebauungsplanes bereits Berücksichtigung gefunden hat.	
28 Regierungs-präsidium Stuttgart **Abt. Wirtschaft und Infrastruktur** Schreiben/ E-Mail vom 17.05.2024 Seite 3	**Abt. 3 Landwirtschaft** Herr Frank Schied Tel.: 0711/904-13200 Frank.Schied@rps.bwl.de **Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen** Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de **Abt. 5 Umwelt** Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de **Abt. 8 Denkmalpflege** Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de **Hinweis:** Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Nach Abschluss des Verfahrens wird ihnen der Bebauungsplan in digitaler Form zugesandt.	

II Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
1 Öffentlichkeit Nr. 01 Schreiben/ E-Mail vom 14.5.2024 Seite 1	Namens und im Auftrag unserer Mandantin geben wir folgende **Stellungnahme** zu dem Bebauungsplan ab: 1. Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns aufgefallen, dass sich im Textteil/planungsrechtliche Festsetzungen (II. 14) auf S. 13 ein **redaktioneller Fehler** befindet. Bei den zusätzlichen Anforderungen nach TA Lärm werden im ersten Absatz beim zweiten Spiegelstrich in einem Klammerzusatz beispielhaft verschiedene bauliche Schallschutzmaßnahmen durch Außenbauteile aufgezählt. Es fehlt aber die runde Klammer, mit der der beispielhafte Einschub korrekt geschlossen wird. Sie muss nach „partielle Vorhangfassaden“ gesetzt werden. Da diese textliche Festsetzung für den späteren Vollzug des Bebauungsplanes große Bedeutung hat, bitten wir um eine entsprechende redaktionelle Korrektur durch Einfügung der schließenden runden Klammer. 2. Im Übrigen bemerken wir aus Sicht unserer Mandantinnen zu dem Bebauungsplan Folgendes: a) Unsere Mandantinnen sehen die Planung nach wie vor kritisch. Das Heranrücken von urbanen Gebieten und allgemeinen Wohngebieten mit einem hochverdichteten Wohnanteil direkt angrenzend an Gewerbegebiete führt nach der Lebenserfahrung zu zum Teil erheblichen Konflikten, die durch eine bessere räumliche Trennung der konfligierenden Nutzungen (vgl. § 50 Satz 1 BImSchG) vermieden werden könnten. Aus Sicht unserer Mandantin wäre es deshalb vorzugswürdig gewesen, die Flächen westlich ihres Betriebsgrundstücks weiterhin gewerblich zu nutzen.	1. Der redaktionelle Fehler wird behoben. 2. a) Kenntnisnahme.	
1 Öffentlichkeit Nr. 01 Schreiben/ E-Mail vom 14.5.2024 Seite 2	Unsere Mandantinnen nehmen aber positiv zur Kenntnis, dass die Stadt Herrenberg neben der Entwicklung eines Gebiets mit überwiegendem Wohnanteil auch ein Planungsziel zugunsten der angrenzenden Gewerbebetriebe verfolgt. Diese Betriebe sollen durch die heranrückende Wohnbebauung gegenüber dem bestehenden planungsrechtlichen Status quo nicht zusätzlich eingeschränkt oder in ihren Entwicklungsmöglichkeiten behindert werden. Die Stadt Herrenberg hat sich auch intensiv bemüht, das Planungsziel zugunsten der Gewerbebetriebe umzusetzen. Wir bedanken uns bei Frau Baubürgermeisterin Schreiber, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amts für Stadtentwicklung und der Rechtsberatung der Stadt Herrenberg für die konstruktiven Gespräche und die Berücksichtigung unserer Anregungen und Vorschläge zu den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und zur Lärmschutzuntersuchung. Die klare Haltung der Stadt Herrenberg hat auch dazu geführt, dass der Investor die Änderungsvorschläge zugunsten der Gewerbebetriebe akzeptiert hat. b) Das Konzept des Bebauungsplanes zum Schutz vor Gewerbelärm ist aus unserer Sicht grundsätzlich TA Lärm-konform. Es geht von dem Grundsatz aus, dass die Gewerbebetriebe durch die neue Wohnbebauung nicht eingeschränkt werden sollen und weiterhin die nach dem bisher geltenden Planungsrecht zulässigen Emissionen verursachen dürfen. Kommt es dabei zu Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete oder allgemeine Wohngebiete (Nr. 6.1 Satz 1 c und e TA Lärm) müssen neue Immissionsorte mit schutzbedürftigen Räumen (Nr. A 1.3 des Anhangs zur TA Lärm) durch bauliche Schallschutzmaßnahmen vermieden werden. Es muss sichergestellt sein, dass bei den Fassaden mit Überschreitungen an den neuen Gebäuden keine „geöffneten Fenster“ von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 entstehen. Dies wird durch	b) Kenntnisnahme.	

II Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschluss-vorschlag
1 Öffentlichkeit Nr. 01 Schreiben/ E-Mail vom 14.5.2024 Seite 3	die planungsrechtliche Festsetzung II (14) auch verbindlich vorgegeben. Wie Sie wissen, sehen wir einige der in dem Klammerzusatz beispielhaft genannten Maßnahmen für den baulichen Schallschutz durch Außenbauteile im Hinblick auf ihre TA Lärm-Konformität kritisch. Dies betrifft insbesondere die dort genannten „Schiebeläden“ und die automatisch nachts selbst schließenden Fenster. Der Nachweis der Einhaltung der TA Lärm-konformen Schallschutzmaßnahmen ist nach dem Konzept des Bebauungsplanes im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dies ist nicht grundsätzlich zu beanstanden, weil es insoweit geeignete Maßnahmen gibt (z.B. starre, nicht öffenbare Vorhangfassade). Wir sehen das **Risiko**, dass die Maßnahmen in Konfliktsituationen nicht als TA Lärm-konform eingeordnet werden, **vollständig beim Bauherren bzw. künftigen Eigentümern der Wohnungen**. Da der Bebauungsplan vorschreibt, dass TA Lärm-konforme bauliche Schallschutzmaßnahmen durch Außenbauteile umzusetzen sind, verbleibt diese Verpflichtung auch bei einer späteren Konfliktsituation beim Bauherrn. Auch im städtebaulichen Vertrag ist unter § 16 geregelt, dass die Vorhabenträgerin geeignete Schallschutzmaßnahmen verwirklichen muss. Das Risiko, dass die Schallschutzmaßnahmen auch tatsächlich TA Lärm-konform sind, trägt die Vorhabenträgerin. Für den Fall, dass bei späteren Lärmmessungen durch das Gewerbeaufsichtsamt Probleme entstehen, weil z.B. ein automatisch nachts selbst-schließendes Fenster als „öffenbares Fenster“ im Sinne der TA Lärm eingeordnet wird, verbleibt es Sache des Bauherrn, diesen Immissionsort durch geeignete bauliche Maßnahmen zu vermeiden. Der Immissionskonflikt kann dann nicht zu Lasten des Gewerbebetriebes		
1 Öffentlichkeit Nr. 01 Schreiben/ E-Mail vom 14.5.2024 Seite 4	durch nachträgliche Anordnungen gelöst werden, dies wäre ermessensfehlerhaft und rechtswidrig. Nachzubessern hat nach alldem bei Immissionskonflikten der Bauherr/Eigentümer der Wohnung, nicht der Gewerbebetrieb. c) Unsere Mandantinnen vertrauen darauf, dass die Stadt Herrenberg als Große Kreisstadt im Rahmen ihrer Baurechtszuständigkeit auf eine ordnungsgemäße Umsetzung TA Lärm-konformer Maßnahmen achtet. Es ist nicht Aufgabe unserer Mandantinnen, hier eine Überwachungsfunktion wahrzunehmen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der stark reduzierten Beteiligungsrechte der Nachbarn im Baugenehmigungsverfahren durch das Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 20.11.2023 (GBl. S. 422).	c) Kenntnisnahme. Die Umsetzung der Inhalte aus dem städtebaul. Vertrag werden durch ein Monitoringkonzept der Stadt Herrenberg überwacht.	